

Probeklausurbesprechung StR III

Am 10.02. werden zwei Probeklausuren besprochen. Zur Orientierung:

Seite 1-2 **Probeklausur I**

Seite 3-5 **Probeklausur II**

Viel Erfolg bei der Bearbeitung!

Probeklausur I

A trinkt abends mit seinem Kumpel K in einer Kneipe am Savigny-Platz einige Bier. A hat eine BAK von 1,0 ‰ als seine Ehefrau ihn auf dem Handy anruft. Sie bittet ihn, schnell nach Hause zu kommen, da der gemeinsame Sohn erkrankt ist und ärztlicher Hilfe bedarf. In lauter Sorge um seinen Sohn denkt A gar nicht daran, dass es infolge seiner Alkoholisierung zu gefährlichen Situationen kommen kann. K hingegen hat Sorge, dass es zu einem Unfall kommen könnte, sagt aber nichts. A setzt sich ans Steuer seines hochmotorisierten BMW 325, während K un- aufgefordert auf dem Beifahrersitz Platz nimmt.

In Höhe der vierspurig ausgebauten Kantstraße fährt A auf der rechten Fahrspur in Eile wegen seines Sohnes mit überhöhter Geschwindigkeit an dem auf der linken Fahrspur in seinem Audi A3 fahrenden B vorbei. B fühlt sich von A provoziert und beschleunigt das Fahrzeug etwas, überholt ihn aber nicht. A will den B nicht provozieren oder zu einem „Autorennen“ herausfordern, er nimmt dessen Beschleunigung gar nicht wahr. Beide fahren mit überhöhter Geschwindigkeit von ca. 70 km/h statt 50 km/h auf der Kantstraße. Zu dem Zeitpunkt parkt die P mit ihrem Smart am rechten Fahrbahnrand aus. Aufgrund seiner alkoholbedingt verminderten Reaktionsfähigkeit kann A nur noch gerade so im letzten Moment auf die linke Fahrspur ausweichen, wodurch er einen Zusammenprall und einen Totalschaden am Smart der P verhindern konnte. Durch dieses Ausweichmanöver schert A knapp vor dem B ein, woraufhin B sein Fahrzeug in einer Schreckreaktion in den Gegenverkehr zieht und es zu einem Zusammenstoß mit dem entgegenkommenden PKW von Z kommt. Dadurch werden Z und B verletzt. Beide haben intensive Blutergüsse vom Gurt und Airbag, ihre Fahrzeuge haben jeweils erhebliche Schäden in Höhe von mehreren tausend Euro. A und K hingegen bleiben unversehrt. Bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hätte B sein Fahrzeug rechtzeitig zum Stehen bringen können. Da B fürchtet für den Schaden am Auto des Z einstehen zu müssen, setzt er die Fahrt trotz seiner Verletzungen mit seinem beschädigten Auto fort. Alle anderen warten am Ort des Geschehens auf die Polizei.¹

¹ Der erste TK ist in abgewandelter Form der JA 2019, 589 entnommen.

B hatte sein gesamtes Geld für die Finanzierung seines Audi A3 verbraucht. Er will nun „schnelles Geld“ machen. Gemeinsam mit seiner Oma O, die ebenfalls in finanzielle Schieflage geraten ist, verfasst er ein Informationsblatt über ein nahegelegenes Tierheim. Damit wollen sie durch die Nachbarschaft ziehen und massenhaft „Spenden“ einsammeln. Als erstes klingeln sie an der Wohnungstür der wohlhabenden Rentnerin R. Als R die Tür öffnet, bitten B und O sie um eine Geldspende und garantieren, dass diese in vollem Umfang in Form von Futter und Medikamenten den Tieren zugutekommen wird. Aufgrund des unsicheren Auftretens der beiden, ist die R zunächst skeptisch. Da sie aber ein großes Herz für Tiere hat und auch das Informationsblatt, das O ihr überreicht, einen seriösen Eindruck macht, spendet R schließlich 400 Euro in bar.

Strafbarkeit von A, B und O nach dem StGB?

Anmerkung: Alle ggf. erforderlichen Strafanträge gelten als gestellt.

Probeklausur II

Teil 1:² (50 %)

An der Juristischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena freut man sich über die neuen Maskottchen „Juri“ & „Justel“. Die beiden Schneeeulen sind einzigartig und sehr wertvoll für den Erfurter Zoo, in dem die Tiere leben, aber auch für die Juristische Fakultät, die eine Tierpatenschaft für sie übernommen hat. Juri & Justel verstehen es, die Besucher anzulocken. Doch nicht jeder ist den beiden Eulen wohlgesonnen – die Gefahr lauert überall. Anton (A) hat den vergangenen Sonntag in der thüringischen Landeshauptstadt verbracht und dabei dem Zoo einen Besuch abgestattet. Ihm sind die wertvollen Eulen sofort aufgefallen. Spontan fasst er den Entschluss, die Tiere in absehbarer Zeit in seine Gewalt zu bringen, um sie gewinnbringend zu veräußern. Er hat jedoch bemerkt, dass die Zooleitung die Tiere besonders schützt, weil deren Verschwinden für den Zoo einen herben finanziellen Verlust bedeuten würde und zudem ein Anlass für große Trauer bei den Jurastudierenden in Jena wäre.

So leicht lässt sich A jedoch nicht beirren. Er erfährt am Abend, dass sein Freund Bernd (B) eine geladene Waffe besitzt. Da A genau weiß, wem er die Tiere verkaufen könnte, hofft er B davon überzeugen zu können, mit ihm nachts in den Zoo einzudringen und die Tiere mitzunehmen. Immerhin bekäme auch B einen gewissen Anteil am Verkaufserlös. Die Aktion soll folgendermaßen ablaufen: Einer soll mit der Waffe die Pfleger oder sonstiges Personal in Schach halten, sodass der andere die beiden Eulen befreit und in einem mitgebrachten Käfig einsperrt, damit diese wegtransportiert werden können. B lässt sich jedoch nicht davon überzeugen, bei der Aktion mitzuwirken. Er befindet sich zwar gerade in finanziellen Schwierigkeiten, doch ist er generell dagegen, Tiere aus ihrer gewohnten Umgebung herauszureißen, um sie zu verkaufen. Außerdem kennt B Juri & Justel und kann ihnen schon deshalb nichts zuleide tun.

A ist sauer und verlangt von B, er solle ihm wenigstens die Waffe geben. Er, A, würde die Sache schon irgendwie allein durchziehen. Dafür dass B ihm die Pistole gibt, soll er einen Teil des Geldes erhalten, wenn die Eulen verkauft sind. B denkt kurz nach und ist mit der Übergabe der Waffe einverstanden. A untersucht die Pistole gründlich auf ihre Funktionsfähigkeit und steckt sie sodann in seine Jackentasche. Nach längerem Nachdenken bereut B jedoch, dass er A die Waffe überlassen hat. Er möchte nicht, dass Juri & Justel gestohlen und dabei möglicherweise auch noch Menschen in Gefahr gebracht werden. In einer günstigen Situation holt B deshalb die Waffe aus der Jackentasche des A und entleert das Magazin in der Hoffnung, dass A die Waffe nicht mehr überprüfen wird.

² *Schramm/Schubert*, in JA 2015, 263 ff. – „Gefahr für Juri und Justel“.

Genauso soll es geschehen. A kontrolliert die Funktionsfähigkeit der Waffe nicht noch einmal. Er fährt am nächsten Tag nach Besucherschluss direkt zum Erfurter Zoo. Die Eulen befinden sich im Vogelhaus. Tagsüber wird das Dach des Hauses leicht geöffnet, sodass die Eulen mehr Bewegungsfreiheit haben. Abends befinden sie sich ausschließlich im Inneren des großen Vogelhauses, welches vom Besucherraum durch eine, wie A weiß, dicke Scheibe aus Glas getrennt ist. A begegnet dem Pfleger während der Fütterung. Unter vorgehaltener, jedoch in Wahrheit ungeladener Pistole, zwingt er den Pfleger die Eulen in den Käfig zu verstauen. Der Pfleger weiß zwar, dass er sich hinter der gläsernen Trennscheibe befindet, handelt jedoch völlig verängstigt, und befolgt die Anweisungen des A. An einer Seitentür des Käfigs händigt der Pfleger die Eulen an A aus. Die Eulen wechseln den Besitzer und A flieht mit Juri & Justel aus dem Erfurter Zoo.

Wie hat sich A strafbar gemacht?

Anmerkungen: Es ist ausschließlich die Strafbarkeit des A anhand von Normen des StGB zu prüfen. Die Strafbarkeit des B bleibt vorliegend außer Acht. Alle erforderlichen Strafanträge sind gestellt.

Teil 2:³ (50 %)

Peter (P) hat Betti (B) ein zinsloses Darlehen in Höhe von 1.000 EUR gewährt. Nachdem sie es ihm bis zum vereinbarten Termin nicht zurückgezahlt hat, verklagt Peter Betti nach erfolgloser Mahnung auf Rückzahlung der 1.000 EUR.

In der Verhandlung erklärt Betti, sie habe die Summe bereits vor Monaten gezahlt und legt dem zuständigen Richter Richard am Amtsgericht die – als solche erkennbare – Fotokopie einer entsprechenden Quittung vor, die angeblich von Peter unterzeichnet wurde. Das „Original“ dieser Quittungskopie hat sie am Tag zuvor zu Hause am Computer selbst erstellt, den Ausdruck mit dem Namenszug „Peter Schneider“ selbst unterschrieben und dann kopiert. Das von ihr hergestellte „Original“ der Quittung hat sie vernichtet. Sie befürchtete, dass sonst ein Sachverständiger die Fälschung nachweisen könnte. Vor Gericht erklärt sie, dass ihr das Original abhandengekommen sei, sie aber noch diese Kopie gefunden habe. Um die behauptete Rückzahlung glaubhafter erscheinen zu lassen, hat Betti außerdem ihre beste Freundin Franzl (F) gebeten, als Zeugin auszusagen, sie sei anwesend gewesen, als Betti dem Peter gegen Quittung 1.000 EUR übergeben habe. Franzl weiß, dass Betti das Geld nicht zurückgezahlt hat. Da Franzl bald mit Betti einen Wellnessurlaub machen will, der nicht stattfinden könnte, wenn Betti die 1.000 EUR an Peter zurückzahlen müsste, hat sie ihrer Freundin aber zugesagt, vor Gericht zu lügen.

³ Müller/Schmoll, in JA 2015, 511 ff. – „Eine untreue Darlehensnehmerin“.

Kurz nachdem sie aber tatsächlich als Zeugin in der Verhandlung vor dem Amtsgericht gelogen hat, wird Franzi von schlechtem Gewissen geplagt. Gegen Ende desselben Sitzungstages, aber noch vor der angekündigten Urteilsverkündung, sucht Franzi den Richter R in seinem Büro auf und nimmt ihre Aussage zurück. Franzi gesteht ein, in der Verhandlung die Unwahrheit gesagt zu haben und stellt richtig, dass sie von einer Rückzahlung der 1.000 EUR tatsächlich gar nichts weiß.

Nach neuer Beweisaufnahme wird Betti daraufhin zur Zahlung von 1.000 EUR an Peter verurteilt.

Anmerkungen: Begutachten Sie die Strafbarkeit von Betti und Franzi. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.